

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Der Bürgermeister
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12. Oktober 2023
Mein Zeichen: 511.140.02.10281.23
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 9. November 2023

Aufstellung des vorzeitigen einfachen Bebauungsplanes Nr.18 "Feuerwehr Rakow" der Gemeinde Süderholz hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 (Posteingang: 12. Oktober 2023) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Lageplan (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000
- Textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke
- Begründung mit Stand vom 2. März 2023

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde Süderholz stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehr Rakow“ als einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB auf.

Aus der Titelbezeichnung geht nicht hervor das es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt, lediglich in der textlichen Festsetzung wird erwähnt das es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Dies ist jedoch durchgängig in allen Planunterlagen zu verwenden. Ohne die Bezeichnung des „*einfachen Bebauungsplanes*“ wird der Eindruck vermittelt, dass es sich hier um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, was jedoch nicht der Fall ist. Aus den unterlagen geht ebenfalls nicht hervor, welche „Nr.“ der Bebauungsplan hat, auch diese ist durchgängig zu verwenden.

Gemäß der Begründung beabsichtigt die Gemeinde Süderholz den Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Der vorliegende Geltungsbereich wird durch den wirksamen Flächennutzungsplan (Ursprungsplan, Stand 3. März 2003) als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Instrument des vorzeitigen Bebauungsplanes ist für die vorliegende Planung nicht einsetzbar, da die Gemeinde Süderholz über ei-

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



nen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt. Insofern kann nur das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Im Zuge dessen wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob die Festsetzung auch als Gemeinbedarfsfläche möglich wäre.

Die Unterlagen sind insofern auf das Parallelverfahren abzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Inhaltliche Abstimmung des Bebauungsplanes mit der Änderung des Flächennutzungsplanes unerlässlich ist.

Der Textbebauungsplan erscheint zudem für die vorliegende Planung das falsche Planungsinstrument zu sein. Der Gemeinde wird empfohlen, Unterlagen mit einer Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text-Teil B) für den einfachen Bebauungsplan Nr. 18 zu erstellen.

In der Begründung wird auf einen Feuerwehrbedarfsplan hingewiesen, welcher auf eine dringende Ausweisung eines neuen Feuerwehrstandortes verweist. Der besagte Bedarfsplan kann gegenwärtig nicht geprüft werden.

Eine der Planung und Standortausweisung vorangegangene Analyse des Flächenbedarfs ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Worin begründet sich der Flächenbedarf von 3000 m²?

Eine Alternativenprüfung fehlt gänzlich und lässt die grundsätzliche Fragestellung, warum dieser Standort innerhalb der Gemeinde für das Planvorhaben am besten geeignet ist, unbeantwortet. Gemäß dem Urteil vom 29.03.2022 - 4 C 6.20-; IBRRS 2022,2334 ist ein Feuerwehrgerätehaus im allgemeinen Wohngebiet gebietsverträglich. Insofern ist zu klären ob nicht an anderer Stelle ein neuer Standort entwickelt bzw. ein bestehender Standort erweitert werden kann. Diese grundsätzlichen Überlegungen sollten in die Prüfung mit einfließen.

Der Gemeinde wird empfohlen sich aus städtebaulicher und aus verkehrstechnischer Sicht mit der Einfahrtsituation des Plangebietes auseinanderzusetzen, da aus den Unterlagen nicht hervorgeht, wo genau sich der Einfahrtsbereich befindet (bei Einsatz: Einfahrt der Privatfahrzeuge und Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge). Konflikte zur sicheren Erschließung des Plangebietes von und zu der Landstraße sind zu ermitteln und entsprechende Lösungsansätze in den Unterlagen anzugeben.

Die Begründung zum Maß der baulichen Nutzung ist aus städtebaulicher Sicht nicht ausreichend. Was ist der gängige Bedarf einer modernen Feuerwehr? Hier sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Begründung dient dazu die getroffenen Festsetzungen zu erläutern (§ 2a BauGB). Eine reine Wiedergabe der textlichen Festsetzungen ist zu vermeiden (Seite 5 und 6).

Auch die Begründung zu der überbaubaren Grundstücksfläche ist sehr kurzgehalten. Welches städtebauliche Ziel bezweckt die Gemeinde mit der Regelung, die östliche Baugrenze ohne Abstand an die Geltungsbereichsgrenze zu planen? Eine genauere Erläuterung wäre wünschenswert.

Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die Aufstellung und nicht um eine Satzungsänderung. Die Überschrift im Kapitel 1.6 ist zu ändern.

Die Rechtsgrundlagen sind an die aktuelle Fassung des Baugesetzbuches anzupassen.

Bauaufsicht

Nach der Begründung wird der Bebauungsplan für die Feuerwehr als vorzeitiger Bebauungs-

plan aufgestellt, da der Flächennutzungsplan den Feuerwehrstandort als Fläche für die Landwirtschaft ausweist und die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Verfahrensschritte zu erheblichen Verzögerungen der Realisierung des geplanten Vorhabens führen würde. Die Realisierung des Vorhabens ist an Fördermittel gebunden, deren Fristen es erforderlich machen, die Planung in einem bestimmten Zeitraum abzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Satzungsentwurf bereits vom 2. März 2023 ist. Das Bebauungsplanverfahren als auch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist an gleiche Verfahrensschritte gebunden. Der Gesetzgeber hat die Genehmigungsfrist für den Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 4 BauGB als auch für den vorzeitigen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB auf einen Monat verkürzt. Daher wird ein Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig die Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) empfohlen. Erhebliche zeitliche Verzögerungen sind damit nicht verbunden, da es nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes keiner Genehmigung des Bebauungsplanes mehr bedarf.

Es ist geplant ein Sonstiges Sondergebiet Feuerwehr nach § 11 BauNVO festzusetzen. Es besteht auch die Alternative eine Gemeinbedarfsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr auszuweisen. Außer der erforderlichen konkreten Zweckbestimmung durch ein Planzeichen nach der Anlage zur PlanzV gibt es für Flächen des Gemeinbedarfes keine Vorschriften zur Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Vorschriften der BauNVO finden daher keine Anwendung (VGH BW, U. v. 27.01.1972- II217/70). In bestimmten Fällen, sofern die Gemeinde nicht selbst Bauherr ist, ist die Ausweisung eines Sondergebietes zweckmäßig, damit die Art und das Maß der baulichen Nutzung rechtlich eindeutig bestimmt werden kann (siehe OVG Münster. Urt. Vom 8.12.1983 - 11a NE 52/82).

Umweltschutz

Bodenschutz:

Entgegen den Ausführungen auf Seite 8 in der Planbegründung unter dem Punkt 1.6.5 befindet sich im Plangebiet laut dem digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster (dBAK) des Landkreises Vorpommern-Rügen als altlastverdächtige Fläche der Altstandort einer ehemaligen Tankstelle/Stützpunkt. Diese wird unter der Kennziffer AS_Z_73_0344 geführt. Die Tankstelle verfügte über einen 2 x 5,0 m³ Dieselmotortankbehälter und 1 x 3,0 m³ Vergasermotortankbehälter.

Da in der Regel bei derartigen Tankstellen ein hinreichender Verdacht auf Bodenkontaminationen/schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) besteht und keine Kenntnisse zur Gefährdungssituation bzw. über einen Rückbau vorliegen, ist die Altlastenproblematik und der Umgang mit der erfassten Altlast in Bezug auf die Verwirklichung des Planvorhabens zu klären und in den Planungsunterlagen darzustellen.

Die Altlast ist zeichnerisch (Teil A) und textlich (Teil B) gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in den Planungsunterlagen zu kennzeichnen.

Als textliche Festsetzungen (Teil B) in den Planunterlagen sollte folgende Formulierung zur Altlastenproblematik aufgenommen werden:

Wegen der unter der Kennziffer AS_Z_73_0344 im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Rügen im Plangebiet erfassten Altlast „ehemalige Tankstelle/Technikstützpunkt“ sind Bodenuntersuchungen in Form von Altlastenuntersuchungen durch ein altlastenkundiges Ingenieurbüro i. S. d. § 18 BBodSchG durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind beim Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde, Frau Doreen Heuer) des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserbehördlicher Sicht gelten im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Feuerwehr Rakow“ Vorgaben für den Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Grundwasser

Entgegen den Ausführungen auf Seite 10 in der Planbegründung unter dem Punkt 1.7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft, **liegt das Plangebiet in einem noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) der Wasserfassung Rakow.** Die Wasserfassung besteht bereits und wird aktiv betrieben.

In Anlehnung an den Katalog der zu erlassenen Wasserschutzgebietsverordnung Rakow - WSGVO - Wasserwerk Rakow, gelten insbesondere die Punkte 3 bis 6 aus der Anlage 3.

Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung ist laut Anlage 3 Punkt 6.2 der genannten Verordnung in der Wasserschutzzone III verboten.

Es besteht eine Ausnahmemöglichkeit nach § 4 Abs. 1 der WSGVO, sofern eine Abstimmung der Randbedingungen erfolgt. Seitens der Gemeinde ist diesbezüglich Kontakt zur unteren Wasserbehörde aufzunehmen und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Mit der Beantragung der Ausnahmegenehmigung sind Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass durch die BV keine Gefährdung des genutzten Grundwasserleiters ausgeht. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Ausbildung der baulichen Anlagen und die Abwasserbeseitigung.

Grundwasserkörper: WP_PT_5_16 Trebel

Oberirdische Gewässer

Im Planbereich sind keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung vorhanden.

Hochwasserrisikogebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Gebiet ist an die Verbandsleitung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) anzuschließen.

Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG).

Das Gebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen und das Abwasser ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

Niederschlagswasser:

Bezogen auf das Niederschlagswasser bestehen seitens des Beseitigungspflichtigen (Gemeinde Süderholz) keine Anlagen zur Sammlung und Ableitung, so dass im überplanten Gebiet vorgesehen ist, das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

Bei der zugelassenen vorgesehenen Bebauungsdichte wird die schadlose Versickerung seitens der unteren Wasserbehörde kritisch gesehen. Sofern diese nicht möglich ist, ist keine gesicherte Erschließung im überplanten Bereich gegeben.

In der weiteren Planung sind die Möglichkeiten der Versickerung auf den geplanten Baugrundstücken auf Grundlage repräsentativer Bodenuntersuchungen nachzuweisen. Auf die Anzeigepflicht von Baugrunduntersuchungen wird verwiesen (siehe unten).

Für die Beseitigung (Versickerung in das Grundwasser) sind Anlagen vorzusehen, die dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser- April 2005) entsprechen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sind Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu kennzeichnen.

Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, sind dies Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Dieser Punkt wurde in der Begründung nicht berücksichtigt.

Erdaufschlüsse/Bohrungen

Alle Erdaufschlüsse für Baugrunduntersuchungen, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Es sind die Anzahl und die Tiefe der Bohrungen anzugeben. Zudem ist ein Lageplan einzureichen. Erdaufschlüsse für Brunnen und Erdwärmesonden sind grundsätzlich verboten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG, der AwSV und des § 20 LWaG. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird und die Einschränkungen im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen.

Naturschutz

Eingriffsregelung:

Der Lageplan kann nicht beurteilt werden, da er nur die Gesamtfläche ohne Details zur geplanten Bebauung darstellt.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu erstellen.

Gesetzlicher Baumschutz:

Auf der zum B-Plan gehörenden Fläche befinden sich laut Luftbild einzelne Bäume.

Es ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, ob gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützte Bäume (Bäume mit einem Stammumfang größer als 1,00 m in 1,30 m Höhe) betroffen sind.

Im Lageplan ist das Vorhaben darzustellen und der vorhandene Baumbestand mit Baumarten und mit den jeweiligen Stammumfängen in 1,30 m Höhe zu kennzeichnen.

Bei mehrstämmigen Bäumen sind maßgebend die einzelnen Stammumfänge in 1,30 m Höhe zu addieren. Sollten solche Bäume gefällt werden müssen bzw. ist eine Beschädigung geschützter Bäume durch Arbeiten im Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,50 m) anzunehmen, sind ggf. entsprechende Kompensationspflanzungen zu planen und ebenfalls im Lageplan darzustellen.

Artenschutz

Die bisherigen Unterlagen enthalten keine umfassenden Aussagen zum besonderen Artenschutz, Aussagen und Angaben zu möglichen Fällzeiten und Brutvögeln werden jedoch gemacht.

Aus Sicht der UNB werden folgende Hinweise gegeben:

- Aufgrund früh brütender Arten sind die Festsetzungen zu Fällzeiten nicht ausreichend, da zahlreiche häufige Arten (z. B. Amsel, Elster) bereits im Februar mit der Fortpflanzungszeit begonnen haben können. Pauschal könnte eine „Fällzeit“ bis Ende Januar möglich sein.
- In den zu fällenden Bäumen und im Wirkungsbereich des Vorhabens allgemein ist gleichermaßen eine Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln zu berücksichtigen.

Hierbei können auch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans artenschutzrechtliche Konflikte in der Bau- und Betriebsphase auftreten.

- Hinsichtlich des Neubaus sind anlagenbedingte Kollisionsrisiken europäischer Vogelarten mit durchsichtigen oder spiegelnden Oberflächen (vor allem Fensterflächen) zu berücksichtigen. Hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Kollisionsrisiko sei vor allem auf die Empfehlungen zur Risikoeinschätzung und Vermeidungsmaßnahmen der Vogelschutzwarten (LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag Glas.docx (lag-vsw.de)) sowie auf die Studie des BfN und der Schweizer Vogelschutzwarte (Broschüre Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2022) verwiesen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG sind hier anerkannte Vermeidungsmaßnahmen bei zu erkennenden Problemen (gelbe oder rote Kategorie, siehe Bewertungsverfahren der LAG VSW) verpflichtend und müssten bereits im B-Plan festgesetzt werden - sollte die genaue Bauausführung noch nicht bekannt sein, so müsste zumindest die Durchführung der Risikoanalyse (siehe Bewertungsverfahren der LAG VSW) festgesetzt und auf möglicherweise notwendige Maßnahmen hingewiesen werden.
- Als eine typische Vermeidungsmaßnahme ist beim Bau auf die Vermeidung von Kleintierfallen (Gullys, Kabelschächte, etc.) zu achten. Hier können durch konstruktive Lösungen zahlreiche Strukturen, in denen sich Kleintiere verfangen können, „entschärft“ werden. Aufgrund der im unmittelbaren Umfeld bzw. teilweise auch innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Landlebensräume von Amphibien ist beispielsweise auch mit dem Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten zu rechnen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein rechtskräftiger B-Plan noch keine artenschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet. Diese ist rechtzeitig bei der UNB zu beantragen, um einen späteren unnötigen Zeitverzug zu vermeiden. Eine enge Abstimmung mit der UNB hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird daher bereits auf B-Planebene sehr empfohlen.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Im o. g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Folgender Text ist als Hinweis in die Planzeichnung, Textteil B zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Brand- und Katastrophenschutz

Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;

von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Entsorgungsprozesses ist nachfolgender Hinweis zu beachten:

Alle Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren öffentlichen Straße „Klein Rakow“ (L 26) so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 4

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Süderholz
Bauleitplanung/Liegenschaften
Herrn Max Werner
Rakower Straße 1
18516 Süderholz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.02.2024
Mein Zeichen: 552.203.21.80160.24
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Umwelt
Fachgebiet / Team: Umweltschutz
Auskunft erteilt: Mario Willoweit
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen
401
Zimmer:
Telefon: 03831 357-3152
Fax: 03831 357-443100
E-Mail: umwelt@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 6. März 2024

Vorhaben Altlastenauskunft gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG)¹

Grundstück
Gemarkung Klein Rakow
Flur 11
Flurstück 79

Gemeinde Süderholz	
AZ:	Kg: hwe
weitergele. am:	60.2
Eingang	13. März 2024 Ba
BV:	
Wv:	
erl. am:	AV:

Sehr geehrter Herr Werner,

laut Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Rügen befindet sich auf dem o.g. Grundstück laut dem digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster (dBAK) des Landkreises Vorpommern-Rügen als altlastverdächtige Fläche der Altstandort einer ehemaligen Tankstelle. Diese wird unter der Bezeichnung "Tankstelle/Stützpunkt" und der Kennziffer AS_Z_73_0344 geführt. Die Tankstelle verfügte über einen 2 x 5,0 m³ Dieselkraftstofftankbehälter und 1 x 3,0 m³ Vergaserkraftstofftankbehälter.

Da in der Regel bei derartigen Tankstellen ein hinreichender Verdacht auf einer schädliche Bodenveränderung besteht und keine Kenntnisse zur Gefährdungssituation bzw. über einen Rückbau vorliegen, sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung notwendig.

Die Ergebnisse der Recherche beruhen auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand und werden laufend aktualisiert. Es ist von unserer Seite daher nicht auszuschließen, dass sich im Zuge der weiteren Bearbeitung Nachträge ergeben können.

Die Übermittlung dieser Information ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mario Willoweit
SB Bodenschutz

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



¹UIG - Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

²BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

³LUIG M-V - Landes-Umweltinformationsgesetz vom 14. Juli 2006 (GVObL. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObL. M-V S. 431)

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Beantwortung Ihrer Anfrage erhoben und nicht gespeichert oder an Dritte weitergegeben.

Eine umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz>.